

BVGer D-5099/2019 vom 19. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5099_2019

FR: TAF D-5099/2019 du 19 mars 2021

IT: TAF D-5099/2019 del 19 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei

ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Die Vorinstanz wies die Asylgesuche der Beschwerdeführenden ab, da deren Vorbringen den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung sowie von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten würden.

E. 4.1.1

Zur Begründung führte sie bezüglich des Beschwerdeführers an, seine Schilderungen zur erlittenen Einzelhaft seien selbst auf Nachfrage oberflächlich geblieben, hätten sich auf stereotype Angaben beschränkt und keinen persönlichen Bezug zum Vorgebrachten erkennen lassen, zumal sie auch von einer am Geschehen unbeteiligten Person ohne Weiteres hätten erzählt werden können. Auch die Angaben zu den beiden Verhören während der Haft seien stereotyper und plakativer Natur gewesen, hätten sich auf Allgemeinplätze beschränkt und es habe seinen Ausführungen, wie er seine Freilassung erlebt habe, auch auf weitere Nachfrage an individuellen Besonderheiten und Merkmalen von tatsächlich persönlich Erlebtem gefehlt. Überdies würden sich seine Schilderungen in wesentlichen Bereichen - so hinsichtlich der Chronologie der Ereignisse im Anschluss an seine Haftentlassung - mit denjenigen der Beschwerdeführerin nicht vereinbaren lassen. Er habe diesbezüglich geschildert, dass er an diesem Tag zu seinen (Nennung Verwandte) nach Hause gegangen sei und die Beschwerdeführerin angerufen habe. Am folgenden Tag habe er an der Trauerfeier für die verstorbenen (Nennung Verwandte) teilgenommen. Nochmal einen Tag später habe er die Beschwerdeführerin und deren (Nennung Verwandte) in F._____ besucht, wo er vor dem Mittag eingetroffen sei und wo sie gemeinsam zu Mittag gegessen hätten. Anschliessend sei er mit der Beschwerdeführerin in ein Zimmer gegangen, wo sie ihn über die Geschehnisse bezüglich der Haft ausgefragt habe. Nachdem er den weiteren Nachmittag wieder zusammen mit der Familie der Beschwerdeführerin verbracht habe, sei er am selben Abend alleine nach E._____ ins Haus der (Nennung Verwandte) zurückgekehrt. Die Beschwerdeführerin ihrerseits habe angegeben, dass er am Tag seiner Haftentlassung - was ein (Nennung Wochentag) gewesen sei - angerufen habe. Am folgenden Tag habe er zunächst an den Trauerfeierlichkeiten seiner (Nennung Verwandte) teilgenommen und sei dann bei Sonnenuntergang bei ihrem Haus der (Nennung Verwandte) in F._____ eingetroffen. Sie hätten erst miteinander geredet und dann zusammen mit der Familie zu Abend gegessen. Nach dem Essen habe er der ganzen Familie erzählt, was ihm widerfahren sei. Am Tag darauf sei er nachmittags zu seinen (Nennung Verwandte) zurückgekehrt. Es sei davon auszugehen, dass er und die Beschwerdeführerin die Umstände ihrer ersten Begegnung nach der geltend gemachten Inhaftierung, welche in prägnanter Erinnerung geblieben sein dürfte, hätten übereinstimmend schildern können. Weiter habe er sich zu allfälligen Dokumenten bezüglich seiner Haft nicht widerspruchsfrei geäussert. Zunächst habe er verneint, solche Dokumente bei sich zu haben, um auf die Frage nach dem Verbleib dieser Dokumente anzugeben, keine Belege für die Untersuchungshaft erhalten zu haben. Ein Beleg bestehe lediglich darüber, dass das (Nennung Geschäft) der Familie als Pfand hinterlegt worden sei. Auf Nachfrage, ob der Anwalt im Besitz solcher Dokumente sei, habe er in ausweichender Weise die in der Folge nicht weiter konkretisierte Befürchtung geäussert, dass dieser mit den Behörden verstrickt sei. Schliesslich habe er ausgeführt, er habe seine (Nennung Verwandte) nicht nach Dokumenten gefragt und wolle nicht mehr über diese vergangenen

Geschichten nachdenken. Im Weiteren sei es nicht nachvollziehbar, dass er nicht einmal den Namen seines Anwaltes kennen wolle. Weiter sei nicht plausibel, dass ihn die iranischen Behörden mehrmals verhört und ihm jeweils die gleichen Fragen gestellt hätten, zumal es den Behörden recht schnell klar geworden sein müsse, dass er über keine einschlägigen Informationen betreffend seinen Freund verfüge. Auch die Vorbringen zum geltend gemachten Verfolgungsinteresse der iranischen Behörden wirkten plakativ, stereotyp und undifferenziert. Einerseits wolle er nicht gewusst haben, was die iranischen Behörden tatsächlich von ihm gewollt hätten und er sei überzeugt gewesen, dass er etwas hätte gestehen sollen, was er nicht getan habe. Erst auf Nachfrage, was er denn hätte gestehen sollen, führte er an, dass (Nennung Behörde) der festen Überzeugung gewesen sei, er habe Informationen über (...) weitergegeben beziehungsweise - nach weiterer Nachfrage - dieser sei sich darüber nicht sicher gewesen, allenfalls habe (Nennung Behörde) auch Informationen über (Nennung Person) gewollt. Die eingereichten Beweismittel vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern, zumal sie keine Anhaltspunkte für eine Verfolgung seiner Personen enthielten. Auch lasse sich eine solche aufgrund der eingereichten (Nennung Beweismittel) nicht ableiten. Die vagen Angaben zum Tod dieser Verwandten seien nicht geeignet, auf eine Verfolgung seiner Person zu schliessen. Auch die Aussagen seiner (Nennung Verwandte) anlässlich deren Befragungen änderten nichts an der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen. Insbesondere sei nicht verständlich, dass sein (Nennung Verwandter) mit keinem Wort die von ihm geltend gemachten Fluchtgründe erwähnt habe, obwohl seine (Nennung Verwandte) angeblich für seinen Hafturlaub mit ihrem (Nennung Geschäft) gebürgt hätten und sein (Nennung Verwandter) nach seinem Verschwinden zur Verantwortung hätte gezogen werden müssen, was offensichtlich nicht der Fall gewesen sei. Auch aus den Ausführungen seiner (Nennung Verwandte) gingen keine Hinweise hervor, dass sie infolge der hinterlegten Kautions nach seinem Untertauchen Probleme mit den Behörden gehabt hätte. Die Behörden hätten seine Familie nach seinem Verschwinden nicht weiter behelligt und lediglich einmal das Haus der (Nennung Verwandte) aufgesucht, was realitätsfern sei. Im Übrigen seien auch die geltend gemachten Fluchtgründe seiner (Nennung Verwandte) und seiner (Nennung Verwandte) als unglaublich qualifiziert worden.

E. 4.1.2

Bezüglich der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin sei festzustellen, dass das geltend gemachte von den iranischen Behörden auferlegte Verbot, weiterhin einer (Nennung Laufbahn) nachzugehen, zweifelsohne eine diskriminierende Einschränkung bedeute, aber noch keine asylrechtliche Verfolgung darstelle. So sei dieses Verbot nicht derart intensiv, als dass ein weiterer Verbleib im Iran als unzumutbar erscheine. Die eingereichten Beweismittel (Nennung Beweismittel) vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 4.1.3

Der Beschwerdeführer habe sich in der Schweiz der mittlerweile auseinandergebrochenen Gruppe J. _____ angeschlossen, welche beispielsweise die Freiheit Irans sowie die Freilassung aller politisch Inhaftierten proklamiert habe. Er habe wiederholt an deren Demonstrationen und zirka einmal im Monat an Sitzungen teilgenommen. Zudem teile er über (Nennung Nachrichten-Medium) Beiträge mit anderen Leuten und habe einige Male auf einem Weblog über die Freiheit geschrieben. Weiter habe er bezüglich exilpolitischer Tätigkeiten geltend gemacht, dass er zwei persönliche Blogs geführt habe, auf welchen er irankritische Beiträge gepostet habe. Diese beiden Blogs seien wegen verbotener Inhalte

gesperrt worden. Es bestünden in seinem Fall keine Hinweise darauf, dass er sich - wie in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVG 2009/28 E. 7.4.3) vorausgesetzt - in qualifizierter Weise exilpolitisch betätigt hätte. Seine Angaben zum exilpolitischen Engagement seien stereotyp und pauschal ausgefallen. Seine Tätigkeit für die J._____ sei lediglich niederschwelliger Natur gewesen und vermöge keine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran zu begründen. Auch den im Internet publizierten Artikeln sei keine fundierte und ernst zu nehmende Kritik am iranischen Regime zu entnehmen, weshalb nicht anzunehmen sei, die Publikation derselben habe ihn in eine exponierte Lage gebracht. Er gehöre offensichtlich nicht zur Zielgruppe des "harten Kerns" von aktiven oppositionellen Iranern im Ausland, die das Interesse der iranischen Behörden auf sich ziehen würden. Aus den diesbezüglichen Beweismitteln lasse sich ein allfälliger Bezug zu seiner Person nicht entnehmen, zumal eine Sperrung oder eine Löschung einer Webseite verschiedenste Gründe haben könne respektive diese vermöchten - so hinsichtlich der Artikel in seinem Webblog - ein Interesse der iranischen Behörden an seiner Person nicht zu begründen, da solche Beiträge und Kommentierungen tagtäglich in ähnlicher Form massenhaft geschehen würden. Eine systematische Identifizierung aller Verfasser durch die iranischen Behörden sei deshalb höchst unwahrscheinlich. Im Übrigen würden sich die Serverstandorte des Anbieters der Webseite L._____ in H._____ und den M._____ befinden. Es sei äusserst unwahrscheinlich, dass die iranischen Behörden Zugriff auf diese Webseite hätten beziehungsweise einzelne Seiten ausserhalb von Iran sperren lassen könnten. Zudem bestünden keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass gegen den Beschwerdeführer im Iran aufgrund der geltend gemachten Aktivitäten behördliche Massnahmen eingeleitet worden wären. Demnach könne nicht davon ausgegangen werden, dass er als konkrete Bedrohung für die iranischen Behörden wahrgenommen und deshalb verfolgt würde.

E. 4.1.4

Sodann sei der Beschwerdeführer seit (...) Mitglied der N._____ -Gemeinschaft. Hierzu sei festzustellen, dass er seinen angeblichen Glaubenswechsel in seiner Anhörung nicht einmal ansatzweise erwähnt habe. Daher sei von vornherein zweifelhaft, dass seine Registrierung bei der N._____ -Gemeinschaft in der Schweiz aus einer tiefen inneren Glaubensüberzeugung geschehen sei. Seine Erklärungsversuche (Glaubenswechsel stehe nicht im Zusammenhang mit seinen Fluchtgründen, da es sich dabei um seine religiöse Überzeugung und nicht um ein politisches Problem handle) könnten nicht gehört werden. So sei er am Ende der Anhörung explizit nach weiteren, noch nicht genannten Gründen, die gegen eine Rückkehr in den Iran sprechen würden, gefragt worden. Die Nennung seiner Mitgliedschaft bei den N._____ wäre spätestens an dieser Stelle zu erwarten gewesen. Dass er sich bewusst dazu entschieden habe, seine N._____ -Mitgliedschaft zu verschweigen, sei deshalb nicht nachvollziehbar und lasse keinen anderen Schluss zu, als dass er seine Glaubenszugehörigkeit an der Anhörung vorsätzlich verschwiegen habe, um unangenehme Wissensfragen über den Inhalt dieses Glaubens und allfällige persönliche Fragen zu seinem Glaubenswechsel zu vermeiden. Seine erst in der Replik angeführte Behauptung, dass seine Nachbarn im Iran Angehörige der Glaubensgemeinschaft der N._____ seien und er wiederholt mitbekommen habe, mit welchen Schwierigkeiten diese Personen konfrontiert gewesen seien, impliziere jedoch, dass ihm bereits zum Zeitpunkt der Anhörung die Situation der N._____ im Iran bekannt gewesen sei. Umso unverständlicher sei der Umstand, dass er seinen Beitritt zur N._____ -Gemeinschaft in der Anhörung vorsätzlich verschwiegen habe. Auch sei nicht nachvollziehbar, dass er nicht

bereits in der Anhörung, sondern erst in der Beschwerdeschrift vom 16. November 2017, geltend gemacht habe, dass er sich auf (Nennung Nachrichten-Medium) über die Probleme der N._____ geäussert habe. Seine späte Hinwendung zur Gemeinschaft der N._____ lasse ebenfalls Zweifel an dessen Ernsthaftigkeit aufkommen. Der Umstand, dass er an den Veranstaltungen der N._____ teilnehme, stelle keinen Beleg für einen Beitritt aus tiefer Überzeugung dar. Er behaupte zwar, dass er aus tiefer innerer Überzeugung zum Glauben der N._____ gekommen sei, äussere sich jedoch nicht, aufgrund welcher persönlichen Umstände er sich der N._____ -Religion angeschlossen habe beziehungsweise mit dieser in Berührung gekommen sei, was sehr verwundere. Schliesslich erscheine es auffällig, dass ein nicht unwesentlicher Prozentsatz sämtlicher Neumitglieder der N._____ -Gemeinde Schweiz iranische Staatsbürger seien, die sich in einem laufenden Asylverfahren befänden. Zudem lasse sich bei offensichtlich opportunistischer Hinwendung zum Glauben der N._____ auch die Logik ableiten, dass die innere Überzeugung nicht gegeben sei, weshalb der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Iran den Glauben nicht ausleben und daher keine Probleme bekommen werde. Überdies bestünden keine Hinweise darauf, dass die iranischen Behörden Kenntnis von seiner Mitgliedschaft bei den N._____ erhalten hätten. Seine Teilnahme an diversen Gemeindeaktivitäten seien eher niederschwelliger Natur. Selbst wenn aber den iranischen Behörden die nachträgliche Konversion in der Schweiz bekannt sein sollte, sei davon auszugehen, dass die iranischen Behörden zwar Personen in der Schweiz überwachen würden, aber sehr wohl unterscheiden könnten zwischen ernsthaften Profilen und opportunistischen Verhaltensweisen. Es werde zwar nicht in Frage gestellt, dass den N._____ im Iran Kollektivverfolgung drohe. Vorliegend gebe es jedoch keine Hinweise, wonach die iranischen Behörden den Beschwerdeführer als Teil des Kollektivs sehen würden. Ebenso wenig werde seine formelle Mitgliedschaft bei der N._____ -Gemeinde in der Schweiz angezweifelt. Dennoch sei die Beweiskraft der (Nennung Beweismittel) insofern zu relativieren, als dass diese als eine Parteiaussage und nicht als ein Bestätigungsschreiben eines neutralen Dritten, gemäss welchem sein Übertritt zum Glauben der N._____ aufgrund seiner religiösen Überzeugung geschehen sei, gewertet werden könne. An dieser Erkenntnis vermöchten auch die eingereichten Fotoaufnahmen zu diversen Einladungen und Treffen sowie ein Andenken an das Glaubensbekenntnis nichts zu ändern. Die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe hielten somit den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift wurde entgegnet, die Schilderungen des Beschwerdeführers enthielten mehrere Realkennzeichen. Die Erinnerung des Beschwerdeführers setze sich aus mehreren Passagen direkter Rede zusammen und er habe während des Berichtens emotionale Reaktionen gezeigt. Er sei imstande gewesen, detailliert und substanziiert über den Hergang nach seiner Verhaftung zu berichten und sei zeitweise auch in Nebensächlichkeiten abgeschweift. Auch die Erzählungen zu den Haftbedingungen seien - entgegen der vorinstanzlichen Ansicht - genau ausgefallen; zudem habe er seine persönliche Gefühlslage in Haft beschrieben. Dass er diese Empfindungen nicht ausschweifend und farbig beschrieben habe, entspreche seinem Naturell und seinem eher nüchternen Erzählstil. Auch habe er genau beschrieben, wo und wie die Verhöre stattgefunden hätten und auch die Freilassung habe er mit dem gleichen Detailreichtum geschildert. Da er bei der Freilassung Mühe gehabt habe, seine damalige Gemütslage mit Worten zu beschreiben, resultiere eine eher deskriptiv anmutende Beschreibung seiner intensiven Empfindungen. Die

zurückhaltende Art des Beschwerdeführers, Gefühle und persönliche Beziehungen zu beschreiben, habe zudem zu einem Widerspruch zwischen seinen Aussagen und denjenigen der Beschwerdeführerin geführt. Er habe fälschlicherweise gesagt, er sei erst am dritten Tag nach seiner Freilassung zu seiner Frau gegangen. Tatsächlich habe er eine Nacht bei ihr verbracht; da man dies in seinem Kulturkreis nicht erwähne, habe er jedoch nichts gesagt. Die Beschwerdeführerin habe die zeitlichen Angaben korrekt wiedergegeben. Abgesehen von diesem Widerspruch würden ihre Angaben jedoch übereinstimmen. Ferner habe es auch keine widersprüchlichen Aussagen bezüglich der Dokumente zur Untersuchungshaft gegeben. Der Beschwerdeführer habe mit seinen Aussagen gemeint, dass es Dokumente gebe, er jedoch nicht im Besitz derselben sei. Es sei darauf hinzuweisen, dass bei solchen zweideutigen Aussagen unklar sei, ob diese auf ihre Ausführungen oder auf eine missverständliche Übersetzung zurückzuführen seien. Der Beschwerdeführer habe mittlerweile von seinen (Nennung Verwandte) den Namen und die Adresse des Anwalts in E. _____ in Erfahrung bringen können. Er gehe davon aus, dass dieser eine Bestätigung seines Hafturlaubs besitze. Seine (Nennung Verwandte) hätten jedoch keinen Kontakt mehr mit dem Anwalt gehabt, dies wegen eigener Probleme aber auch deshalb, weil nicht klar gewesen sei, ob dem Anwalt vollumfänglich habe vertraut werden können. Soweit das SEM bemängle, es seien dem Beschwerdeführer immer die gleichen Fragen bei den Verhören gestellt worden, und bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit das Kriterium der Plausibilität anführe, sei Folgendes entgegenzuhalten: Dieses Kriterium werde gemäss Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2124/2014 vom 15. Januar 2016 von der Lehre seit längerer Zeit stark kritisiert. So sei diesbezüglich grosse Vorsicht angezeigt und es sollten grundsätzlich lediglich naturwissenschaftliche Tatsachen unter dem Aspekt der Plausibilität bewertet werden oder zumindest Unplausibilität mit Country of Origin Informations (COI) oder anderen von den Beschwerdeführenden eingereichten Beweismitteln abgeglichen werden. Vorliegend könne dem Beschwerdeführer ein allfällig unlogisches oder inkohärentes Verhalten der iranischen Behörden nicht negativ angelastet werden, zumal dieses nicht per se verständlich und nachvollziehbar erscheine und vom SEM nicht mit Herkunftsländerinformationen abgeglichen worden sei. Der Ettelaat habe ihm nicht erklärt, welche Informationen er über seinen Freund und ihre gemeinsamen Kontakte gehabt habe und woher diese Kenntnisse stammten. Er habe daher über die Motive des (Nennung Behörde), ihn zu verdächtigen, vertrauliche Informationen weitergegeben zu haben, nur mutmassen können. Weiter sei der vorinstanzlichen Ansicht, die aus den Befragungen ersichtlichen Informationen der (Nennung Verwandte) vermöchten an der Glaubhaftigkeit der Ausführungen des Beschwerdeführers nichts zu ändern, entschieden zu widersprechen. In der Anhörung des (Nennung Verwandter), der bei der Schilderung seiner Gründe sehr bewegt gewesen sei und Zeichen einer Traumatisierung gezeigt habe, sei vom SEM kein Hinweis gegeben worden, dass allenfalls offene Punkte bezüglich der Fluchtgründe seines Sohnes beziehungsweise des Beschwerdeführers angesprochen werden sollten, was aber in Anbetracht der Wahrung des Untersuchungsgrundsatzes hätte erwartet werden dürfen. Der (Nennung Verwandter) habe ausschliesslich über seine persönlichen Fluchtgründe gesprochen, weshalb die fehlende Nennung der Fluchtgründe des Sohnes in dessen Anhörung keine Unstimmigkeit darstelle. Überdies sei die Eigentumsurkunde des (Nennung Geschäft) nur auf den Namen der (Nennung Verwandte) als Kautions hinterlegt worden. Ob es Versuche gegeben habe, den Beschwerdeführer und/oder seine (Nennung Verwandte) nach der Flucht aufzusuchen und zur Rechenschaft zu ziehen, bleibe unklar; die Familie stehe nicht mehr im Kontakt mit ihrem Anwalt. Es könne aber keineswegs - wie

von der Vorinstanz behauptet - gesagt werden, dass dies offensichtlich nicht der Fall gewesen sei. Ferner habe die Vorinstanz zu Unrecht behauptet, dass sich aus den Aussagen der (Nennung Verwandte) des Beschwerdeführers keine Anhaltspunkte für Probleme nach seinem Untertauchen ergeben würden. Tatsächlich habe die (Nennung Verwandte) in Angst gelebt, zumal nach dem Weggang des Beschwerdeführers zivile Sicherheitskräfte das Haus zweimal durchsucht hätten und sie in der Folge mehrere Anrufe der Behörden erhalten habe. Trotz Beizugs eines Rechtsanwalts habe der Angstzustand weiter angehalten, habe dieser die (Nennung Verwandte) doch informiert, dass sie für das Untertauchen des Sohnes verantwortlich gemacht würde. Im Wissen um die politischen Umstände im Iran habe die Beschwerdeführerin dem Anwalt letztlich nicht vertrauen können und diesen in den letzten Monaten vor der Ausreise auch nicht mehr kontaktiert. Auch wenn der Rechtsanwalt die Sache für kurze Zeit habe unter Kontrolle halten können, habe die Situation ein massives, potenziell unkontrollierbares Risiko dargestellt. Im Übrigen sei bezüglich des parallel laufenden Verfahrens der (Nennung Verwandte) des Beschwerdeführers festzustellen, dass die Aussagen der (Nennung Verwandte) in ihrer Anhörung in hohem Masse detailreich und differenziert ausgefallen seien. Zudem sei sie in der Lage gewesen, die Situation des Beschwerdeführers kohärent zu schildern. Aus dem Erzählstil werde ihre persönliche Betroffenheit spürbar. Insgesamt seien die Fluchtgründe des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der Ausführungen seiner (Nennung Verwandte) in deren Asylverfahren als glaubhaft zu bezeichnen. Weiter habe sich der Beschwerdeführer durch seine exilpolitischen Aktivitäten besonders exponiert. So seien die beiden Blogs nur von ihm betrieben worden, wo er mit Namen und Foto erkennbar gewesen sei. Nachdem diese Blogs gesperrt worden seien, sei klar, dass er identifiziert, der Inhalt der Blogs als verboten eingestuft und er mit der Sperrung gezielt zensiert worden sei. Ferner würden mehrere Quellen belegen, dass sich die Überwachung der Nutzung sozialer Netzwerke durch im Ausland lebende iranische Staatsangehörige nicht nur auf exponierte Kritiker beschränkt, sondern auch niederschwelliger Aktivismus verfolgt werde. Vor diesem Hintergrund sei von einer Überwachung des Beschwerdeführers auszugehen und es könnten ihm bei einer allfälligen Rückkehr massive Sanktionen drohen. Weiter sei den Nutzungsbedingungen von L._____ durchaus ein Bezug zum Iran und dessen politischen Interessen zu entnehmen. Hinsichtlich des Beitritts zur Glaubensgemeinschaft der N._____ sei anzuführen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner kritischen Auseinandersetzung mit dem Islam und seiner Suche nach einer Religion, auf welche er vertrauen könne, bereits im Iran auf diesen Glauben aufmerksam geworden sei. Seit seinem Übertritt im (...) lebe er seinen Glauben in tiefer Überzeugung und trage seine religiöse Anschauung aktiv nach aussen, was sich am mittlerweile seit Jahren andauernden Engagement und seiner regelmässigen Teilnahme an Treffen, Weiterbildungen, Sitzungen und Feiern manifestiere (S. 18 ff. Beschwerdeschrift). Da seine religiöse Gesinnung mit seinen Ausreisegründen nichts zu tun gehabt habe, habe er im Rahmen der Anhörung weder darauf aufmerksam gemacht noch seinen Ausweis der N._____ -Gemeinschaft gezeigt. Es wäre ihm ohne weiteres möglich gewesen, allfällige Wissens- und persönliche Fragen zu seinem Glaubenswechsel zu beantworten. Weiter habe er mit der Erläuterung der Situation der Nachbarn, welche ihren N._____ -Glauben offen ausgelebt hätten, seine bereits im Iran veranlagte kritische Haltung gegenüber dem Islam unterstreichen wollen. Seine Hinwendung zum Glauben der N._____ sei nicht - wie von der Vorinstanz behauptet - spät geschehen, sondern sei Resultat eines langwierigen Prozesses gewesen. Hätte er sich diesem Glauben nur angeschlossen, um ein Bleiberecht in der Schweiz zu erwirken, wäre es wahrscheinlicher gewesen, dass er darauf bei seiner

Anhörung hingewiesen hätte. Auch spreche die Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin - ebenfalls aus innerer Überzeugung - nicht als Mitglied der N._____ -Gemeinschaft angeschlossen habe, gegen eine bloße opportunistische Hinwendung des Beschwerdeführers zum Glauben der N._____. Der Beschwerdeführer könne sich von seiner inneren Überzeugung und seinem Glauben nicht einfach abwenden, weshalb es ihm nicht zuzumuten sei, bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran von seinem Glauben abzulassen oder diesen versteckt zu leben. Der Beschwerdeführer erfülle daher aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft.

E. 5.1

Zunächst sind die von den Beschwerdeführenden angeführten Vorfluchtgründe auf ihre Glaubhaftigkeit und Asylrelevanz zu prüfen.

E. 5.2.1

Zum vorinstanzlichen Vorhalt, es sei nicht plausibel, dass dem Beschwerdeführer während den verschiedenen Verhören immer die gleichen Fragen gestellt worden seien, ist Folgendes festzuhalten: Da sich über die Vorgehensweise der iranischen Sicherheitskräfte respektive des Ettelaat im Zusammenhang mit der Befragung von inhaftierten Personen, welche verdächtigt werden, geheime Informationen (...) weitergeleitet zu haben, nur mutmassen lässt, bleiben die entsprechenden Einwände des SEM ohne entscheidendes Gewicht (vgl. zur Zurückhaltung beim Kriterium der Plausibilität von Verfolgungshandlungen Urteil des BVGer D-7912/2016 vom 12. Februar 2018 E. 5.1 m.w.H.).

E. 5.2.2

Hingegen erweisen sich die Schilderungen des Beschwerdeführers in verschiedenen Punkten als stereotyp und unsubstanziert. So ist er seinen Angaben zufolge während (Nennung Dauer) in einer Einzelzelle festgehalten und während dieser Zeit zwei Mal verhört worden. Trotz wiederholter Nachfragen zu den genauen Umständen der Haft und den Verhören entsteht aufgrund der Schilderungen des Beschwerdeführers nicht der Eindruck, dass er über einen tatsächlich erlebten Sachverhalt berichtet. Zwar wendet er ein, seine Erzählungen seien detailliert ausgefallen und er habe seine persönliche Gefühlslage in der Haft beschrieben, wobei sein eher nüchterner Erzählstil seinem Naturell geschuldet sei. Jedoch vermag das bloße Festhalten an einem ausführlichen Sachverhaltsvortrag den spärlichen Gehalt seiner Darlegungen und die fehlenden Ausführungen zu seinen Gefühlen und Empfindungen hinsichtlich des in Frage stehenden Sachverhaltselements nicht aufzuwiegen. Zwar vermochte er ein paar wenige Details und einige Sätze, welche zwischen ihm und den Behördenmitgliedern geführt worden seien, anzuführen. Dies alleine reicht jedoch vorliegend nicht, um glaubhaft darzulegen, dass seinen diesbezüglichen Asylvorbringen eine genügende inhaltliche Dichte und Erlebnisrelevanz zukomme, die auf einen tatsächlich erlebten Sachverhalt hindeuteten. So könnten sie in ihrer Einfachheit auch von einem am Geschehen unbeteiligten Dritten problemlos nacherzählt werden (vgl. act. A39, F27-40). Zudem weisen seine Ausführungen kaum Realkennzeichen auf, so insbesondere zu Interaktionen sowie inhaltlichen Besonderheiten bezüglich der emotionalen Aspekte, zumal es sich um seine erste Festnahme und Inhaftierung gehandelt haben soll. So vermochte er ausser dem Vorbringen, dass die Zeit im Einzelzimmer unglaublich schwierig und er fast wahnsinnig geworden sei, keine weiteren Gefühle zu artikulieren (vgl. act. A39, F30 und F33).

E. 5.2.3

Zum gleichen Schluss gelangt das Gericht auch hinsichtlich der Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner Gefühlslage im Anschluss an seine Freilassung nach (Nennung Dauer) Haft (vgl. act. A39, F51), zumal er ausser dem Vorbringen, er sei "natürlich überglücklich" gewesen, keine anderen respektive weiteren Emotionen äusserte. Dies wäre jedoch unter den gegebenen Umständen auch in Berücksichtigung seines Arguments, wonach er Mühe gehabt habe, seine damalige Gemütslage mit Worten zu beschreiben, ohne Weiteres zu erwarten gewesen.

E. 5.2.4

Ferner vermögen die Beschwerdeführenden mit ihren Entgegnungen die vom SEM aufgezeigten Unstimmigkeiten zu den Umständen ihrer ersten Begegnung nach der Inhaftierung des Beschwerdeführers nicht plausibel aufzulösen. Der blosse Hinweis auf die zurückhaltende Art des Beschwerdeführers, Gefühle und persönliche Beziehungen zu beschreiben, vermag als Erklärung nicht zu überzeugen, stehen dem doch die unterschriftlich bestätigten Anhörungsprotokolle gegenüber (vgl. act. A39, F70-73; A40, F19-49), die sich in diesem Punkt nicht miteinander vereinbaren lassen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe in der Tat bei der Familie der Beschwerdeführerin übernachtet, was er verschwiegen habe, da man solches in seinem Kulturkreis nicht erwähne, ist angesichts des Umstandes, dass es der aus dem gleichen Kulturkreis stammenden Beschwerdeführerin ohne Weiteres möglich war, die Übernachtung des Beschwerdeführers bei ihrer Familie im Rahmen ihrer Anhörung zu erwähnen (vgl. act. A40, F47) und die Beschwerdeführenden bei den Befragungen im Übrigen bereits verheiratet waren, als blosse Schutzbehauptung zu werten.

E. 5.2.5

Sodann vermag auch der Einwand, die Aussagen des Beschwerdeführers zu Dokumenten über die Untersuchungshaft seien nicht widersprüchlich ausgefallen, zumal er mit seinen Äusserungen habe anführen wollen, dass es zwar Dokumente gebe, er jedoch nicht im Besitz derselben sei, angesichts des unterschriftlich bestätigten Protokollwortlauts seiner Anhörung nicht zu überzeugen. Einerseits gab er unmissverständlich an, dass solche Dokumente existieren würden, um auf Nachfrage in ausweichender Weise anzugeben, er habe keine Belege erhalten und stehe nicht im Kontakt mit dem Anwalt beziehungsweise dieser sei vielleicht mit den Behörden verstrickt (vgl. act. A39, F83 ff.). Unter diesen Umständen bleibt auch der Einwand, dass es sich um eine zweideutige Aussage handle, welche allenfalls auf eine missverständliche Übersetzung zurückzuführen sei, unbehelflich. Dies auch deshalb, weil der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung nebst der vollständigen und korrekten Aufnahme seiner Asylgründe bestätigte, die Übersetzerin sehr gut zu verstehen und dem Protokoll keine Hinweise zu entnehmen sind, welche seinen Einwand zu stützen vermöchten (vgl. act. A39, S. 2 und 21). Weiter handelt es sich beim Vorbringen des Beschwerdeführers, er gehe davon aus, dass der Anwalt - dessen Name und Adresse er von seinen (Nennung Verwandte) mittlerweile habe in Erfahrung bringen können - eine Bestätigung seines Hafturlaubs besitze, um eine unbelegt gebliebene Parteibehauptung, aus welcher die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten können.

E. 5.2.6

Ferner sind die Erörterungen des SEM zu den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismitteln und zu den Feststellungen hinsichtlich einer allfälligen Verfolgungsgefahr wegen der verstorbenen (Nennung Verwandte) des Beschwerdeführers zu bestätigen. Da sich die Beschwerdeführenden zu diesen Ausführungen in ihrer Beschwerdeschrift nicht weiter äussern, kann zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf jene vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden.

E. 5.2.7

Weiter teilt das Gericht die Einschätzung der Vorinstanz, wonach es befremdlich erscheint, dass der (Nennung Verwandter) des Beschwerdeführers im Rahmen seiner eigenen Anhörung die Fluchtgründe des Beschwerdeführers nicht einmal am Rande kurz erwähnte, obschon der (Nennung Verwandter) dem Beschwerdeführer nach dessen Inhaftierung einen Anwalt organisiert habe, seine (Nennung Verwandte) respektive seine (Nennung Verwandte) das (Nennung Geschäft) als Kautions hinterlegt hätten, sein (Nennung Verwandter) zusammen mit dem Anwalt am Gericht anwesend gewesen sei und dieser den Beschwerdeführer - da die (Nennung Verwandte) beschlossen hätten, ihn nicht mehr in Einzelhaft zurückzuschicken - in der Folge während (Nennung Dauer) versteckt hätten (vgl. act. A39, F46-49; Anhörungsprotokoll der [Nennung Verwandte] [N_____] vom 16. Juni 2017, F75). Auch wenn es bei der Anhörung des (Nennung Verwandter) im Wesentlichen um dessen Ausreisegründe gegangen ist, hätte vor diesem Hintergrund zumindest eine kurze Nennung der angeblich ungerechtfertigten Inhaftierung des Beschwerdeführers, welche sich auf das weitere Verhalten der (Nennung Verwandte) sowie auf die ganze Familie ausgewirkt haben soll, erwartet werden dürfen. Soweit die Beschwerdeführenden bestreiten, dass die (Nennung Verwandte) des Beschwerdeführers aufgrund der hinterlegten Kautions und des Untertauchens des Beschwerdeführers keine Probleme gehabt habe, ist Folgendes festzuhalten: Gemäss den Ausführungen der (Nennung Verwandte) in deren Anhörung haben die Behörden einmal nach dem Beschwerdeführer gefragt, kurz nachdem dieser im (...) aus dem Hafturlaub nicht zurückgekehrt sei. Dann habe der Rechtsanwalt mit den Behörden verhandelt. Die (Nennung Verwandte) habe sich etwa bis (...) in der Wohnung der Familie in E._____ aufgehalten und in der Folge jeweils für (Nennung Dauer) in verschiedenen Quartieren der Stadt gewohnt (vgl. Anhörungsprotokoll der (Nennung Verwandte) [N_____] vom 16. Juni 2017, F27-30, F97). Dass sie in dieser Zeit respektive bis zu ihrer Ausreise im (...) von den Sicherheitskräften wegen des Beschwerdeführers behelligt worden wäre, geht - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - nicht aus den Akten hervor. Wohl hätten zivile Sicherheitskräfte das Haus zweimal durchsucht und die Behörden hätten die (Nennung Verwandte) mehrmals angerufen. Diese Such- und Kontrollmassnahmen geschahen jedoch ihren Ausführungen zufolge nicht wegen des Beschwerdeführers, sondern wegen seines (Nennung Verwandter), der im (...) das Land verlassen hatte (vgl. Anhörungsprotokoll der (Nennung Verwandte) [N_____] vom 16. Juni 2017, F79-87). Ausserdem ist es wenig glaubhaft, dass die (Nennung Verwandte) des Beschwerdeführers einen Anwalt in seiner Sache beauftragt hätten - der offensichtlich erfolgreich einen Hafturlaub habe erwirken können -, um dann wegen angeblich fehlender Vertrauenswürdigkeit desselben den Kontakt zu diesem abzubrechen und letztlich ihr Unwissen über den weiteren Fortgang des Verfahrens des Beschwerdeführers damit zu begründen.

E. 5.2.8

Ferner reichten die Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit dem geltend gemachten Hafturlaub mit Eingabe vom 20. August 2020 einen (Nennung Beweismittel) ein. Der Beschwerdeführer habe diese Nachricht (...) von einer Verwandten erhalten, welche die Kopie des Dokuments betreffend die gestellte Kautions bei den Behörden habe erhältlich machen können. Dieser Mitteilung des (Nennung Behörde) respektive der (Nennung Behörde) zufolge wird die (Nennung Verwandte) des Beschwerdeführers benachrichtigt und vorgeladen, an der Anhörung der verantwortlichen Person und der verbundenen Parteien teilzunehmen, um die Beschlagnahme und den Verkauf der hinterlegten Kautions gegebenenfalls durch Einspruch zu verhindern. Zunächst ist anzumerken, dass dieses Dokument nicht im Original vorliegt, weshalb der eingereichten Kopie aufgrund deren leichten Manipulierbarkeit grundsätzlich nur ein äusserst geringer Beweiswert beigemessen werden kann. Sodann geht aus dieser Benachrichtigung insbesondere nicht hervor, aus welchem Grund seitens der (Nennung Verwandte) Kautions gestellt worden sein soll. Der Umstand, dass sich die ausstellende Stelle laut Mitteilung vom (...) mit (...) befasst, lässt erheblich daran zweifeln, dass die fragliche Kautions für den geltend gemachten Zweck (Hafturlaub des Beschwerdeführers) gestellt worden sein soll, zumal die Beschwerdeführenden auch nie geltend gemacht haben, es sei in dieser Sache je ein Urteil gefällt worden. Diesem Beweismittel ist aus diesen Gründen die Beweiskraft für die geltend gemachte Verfolgung des Beschwerdeführers abzuspochen. Anzumerken ist an dieser Stelle ferner, dass gemäss den Bestimmungen des iranischen Strafprozessrechts für Öffentliche und Revolutionsgerichte (Nennung Bestimmung) im Rahmen von Vereinbarungen einer Kautions bei Säumnis des Angeklagten oder des Kautionsstellers die einzige Folge die Verwertung der hinterlegten Kautions darstellt (Nennung Bestimmung).

E. 5.2.9

Das Gericht gelangt nach Abwägung der Argumente, die für die Glaubhaftigkeit, und denjenigen, die dagegen sprechen, zum Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit, die zu beurteilende Verfolgungsgeschichte des Beschwerdeführers entspreche - auch in Berücksichtigung der Asylvorbringen seiner (Nennung Verwandte) - in den wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen, als höher zu erachten ist.

E. 5.3

Sodann hat die Vorinstanz die Fluchtgründe der Beschwerdeführerin zu Recht und mit zutreffender Begründung als asylirrelevant eingestuft. In Ermangelung einer Entgegnung auf Beschwerdeebene ist diese Feststellung ohne weiteren Begründungsaufwand zu bestätigen. Unter diesen Umständen erübrigen sich weitere Erörterungen an dieser Stelle.

E. 5.4

Bei dieser Sachlage ist insgesamt davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht im Fokus der iranischen Behörden standen, sondern ihre Heimat als unbescholtene Bürger verliessen. Das Vorliegen von Vorfluchtgründen ist daher zu verneinen, weshalb die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht erfüllten.

E. 6

Sodann ist hinsichtlich der exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG zu prüfen.

E. 6.1

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Begründeter Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung besteht dann, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1). Dabei muss hinreichend Anlass zur Annahme bestehen, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen; eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht gemäss Art. 3 und 7 AsylG bleiben dabei grundsätzlich massgeblich. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die iranischen Behörden politische Aktivitäten ihrer Staatsbürger im Ausland überwachen und erfassen (vgl. dazu Referenzurteil D-830/2016 vom 20. Juli 2016). Es bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinn nach sich ziehen. Bei dieser Prüfung ist davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausgeübt und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unterscheiden vermögen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.4.3). Der EGMR geht ebenfalls davon aus, dass eine möglicherweise drohende Verletzung von Art. 3 EMRK jeweils aufgrund der persönlichen Situation des Beschwerdeführers zu beurteilen ist. Die Berichte über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Iran begründen für sich allein noch keine Gefahr einer unmenschlichen Behandlung (vgl. Urteil des EGMR S.F. und andere gegen Schweden vom 15. Mai 2012, 52077/10, §§ 63 f.).

E. 6.3

Den eingereichten Beweismitteln und Ausführungen lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer nach seiner Einreise zunächst an Sitzungen und Demonstrationen der Gruppe J._____ teilnahm. Diese Gruppe führt jedoch seit dem Jahr (...) wegen interner Auseinandersetzungen keine Aktionen mehr durch. Der Beschwerdeführer betrieb zwei Weblogs (...), welche wegen verbotener Inhalte gesperrt wurden. Ein weiterer, vom Beschwerdeführer später erstellter Blog (...), auf dem er regimekritische Beiträge - von ihm wie auch von Drittpersonen - veröffentlichte, wurde im (...) ebenfalls gesperrt. Aktuell

betreibt der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge keine eigenen Blogs mehr, sondern postet nur noch Beiträge auf (Nennung Nachrichten-Medium) gegen Menschenrechtsverletzungen im Iran und gegen die Verfolgung der N._____.

E. 6.4

Zunächst ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden - wie vorstehend erwogen wurde (vgl. E. 5) - vor ihrer Ausreise nicht im Visier der heimatlichen Behörden standen. Bei der Tätigkeit des Beschwerdeführers im Rahmen der Gruppe J._____ handelt es sich sodann um ein lediglich niederschwelliges Engagement, weshalb diesbezüglich keine Anhaltspunkte bestehen, dass er sich dadurch in qualifizierter Weise öffentlich exponiert hätte. Im Weiteren veröffentlichte der Beschwerdeführer insgesamt drei Blogs, welche mittlerweile alle geschlossen wurden, Artikel zu verschiedenen Themen - so der Religionsfreiheit, der Freiheit politischer Gefangener, der Rechte der Kinder, u.ä. -, welche er zusammengetragen, zusammengefasst und teilweise auch selber geschrieben habe. Da weder Angaben zu den Abonnenten noch zur Anzahl der Leser dieser Blogs vorliegen, lässt sich weder deren konkrete Reichweite abschätzen noch eruieren, ob der Beschwerdeführer damit ein grosses Publikum erreichte. Das blosse Verfassen respektive Publizieren von Artikeln, welche sich zum politischen Geschehen im Iran äussern, lässt aber noch nicht auf ein exponiertes oppositionelles Engagement schliessen. Bei den eingereichten Blogbeiträgen handelt es sich um allgemein formulierte regimekritische Äusserungen, welche sich nicht von jenen unterscheiden, welche durch eine grosse Zahl von exilpolitisch tätigen Iranern im Internet publiziert werden. Tagtäglich werden unzählige derartige Einträge veröffentlicht, so dass eine systematische Identifizierung aller Verfasser seitens der iranischen Behörden ausgesprochen unwahrscheinlich ist (vgl. in diesem Sinne auch Urteil des BVGer E-1252/2015 vom 3. Mai 2016 E. 6.4). Zwar kann - wie die Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe (S. 15) nicht zu Unrecht ausführen - nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass im Zusammenhang mit Internetaktivitäten auch Personen mit einem wenig herausragenden Profil ins Visier des iranischen Staates geraten. Von einer systematischen Verfolgung von im Internet aktiven oppositionellen Iranerinnen und Iranern durch die heimatlichen Behörden im Ausland ist jedoch nicht auszugehen (vgl. Urteil des BVGer E-5508/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 6.1.4; United Kingdom Upper Tribunal, AB and Others [internet activity - state of evidence] [2015] UKUT 257 [IAC], 30. April 2015 S. 70 ff.; letztmals abgerufen am 25.01.2021). Sodann bedeutet der Umstand, dass die Blogs gesperrt wurden, nicht automatisch, dass der Beschwerdeführer vom iranischen Regime überwacht wurde beziehungsweise wird (vgl. Urteile des BVGer D-6271/2012 vom 15. Februar 2013 E. 8.6; D-6269/2012 vom 21. Januar 2013 E. 6.7). Die aktenkundigen (Nennung Nachrichten-Medium)-Posts, soweit eigenen Angaben zufolge Beiträge gepostet werden, die die schlechte Menschenrechtslage respektive Verletzungen der Menschenrechte kritisieren, sind als massentypisch zu qualifizieren, zumal die dabei vertretenen Ansichten nicht als besonders extrem, aggressiv oder aufwieglerisch bezeichnet werden können. Der Beschwerdeführer hebt sich durch diese Beiträge noch nicht von der grossen Masse unzufriedener Exiliraner ab. Eine begründete Furcht vor einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung bei einer Rückkehr ist nur dann anzunehmen, wenn der Beschwerdeführer von den iranischen Behörden als ernsthafter und potentiell gefährlicher Regimegegner wahrgenommen würde. Davon ist hinsichtlich der oben gewürdigten Veröffentlichungen, welche - soweit abschätzbar - nicht auf eine besonders grosse Resonanz stiessen und sich nicht von massentypischen Online-Posts zahlreicher Exiliraner unterscheiden, noch nicht auszugehen.

E. 6.5

Anders stellt sich die Situation bezüglich der geltend gemachten Hinwendung des Beschwerdeführers zur Religionsgemeinschaft der N._____, der in diesem Zusammenhang auf (Nennung Nachrichten-Medium) veröffentlichten Kritik an der Verfolgung der N._____, und der solchermaßen dargelegten exilpolitischen Aktivitäten für diese Gemeinschaft dar.

E. 6.5.1

(Ausführungen zur allgemeinen Situation der N._____ im Iran)

E. 6.5.2

Die Glaubhaftigkeit einer Konversion hängt insbesondere von der "inneren Überzeugung" ab, welche auch in diesem Sinne gelebt werden muss. Die religiöse Zugehörigkeit kann - im Vergleich zu anderen Asylvorbringen - praktisch nur anhand der eigenen Aussagen der asylsuchenden Person beurteilt werden. Gegebenenfalls können zwar gewisse Schlüsse aus externen Anhaltspunkten wie Besuche von Gottesdiensten, Bescheinigungen und Aussagen privater Dritter gezogen werden. Solche Urkunden sind im Gesamtkontext zusammen mit den Aussagen der asylsuchenden Person zu berücksichtigen, vermögen in der Regel alleine jedoch die Konversion nicht glaubhaft zu machen. Die asylsuchende Person muss hingegen in jedem Fall mit ihren Aussagen den Behörden glaubhaft machen können, dass sie sich aufgrund ihrer inneren Überzeugung zum einen von ihrer früheren Religion ab und - gegebenenfalls - zum anderen einer neuen Religion zugewandt hat. Eine lediglich formelle Konversion (z.B. durch die Taufe) ohne Hinweise auf innere Überzeugung reicht für die Glaubhaftmachung in der Regel nicht aus (vgl. Urteil des BVerfG D-4952/2014 vom 23. August 2017 [als Referenzurteil publiziert], E. 6.2).

E. 6.5.3

Den Ausführungen und eingereichten Belegen - so insbesondere auch denjenigen des im vorangegangenen Beschwerdeverfahren D-6464/2017 eingereichten - zufolge nahm der Beschwerdeführer im Jahr (...) Kontakt mit der Glaubensgemeinschaft der N._____ auf, legte im (...) sein Glaubensbekenntnis ab und beteiligt sich seither - mithin seit (Nennung Dauer) - an diversen Gemeindeaktivitäten. So engagiert sich der Beschwerdeführer (Aufzählung Aktivitäten) und dient seit (...) als Mitglied im (Nennung Institution). Dabei war der Beschwerdeführer anlässlich des (Nennung Feiertag und Jahr) im Rahmen einer interreligiösen Feier auf einem öffentlichen Platz in O._____ als Mitorganisator eines Workshops aktiv und überdies auf einem dort angebrachten Stehplakat in Lebensgrösse mit Foto und Namen abgebildet.

E. 6.5.4

Das SEM vertritt in seiner Entscheidung die Auffassung, dass der Beschwerdeführer vorliegend nicht aus tiefer innerer Überzeugung, sondern vielmehr aus asyltaktischen Gründen zu den N._____ übergetreten sei. Ausserdem bestünden keine Hinweise darauf, dass die iranischen Behörden Kenntnis von seiner Mitgliedschaft bei den N._____ erhalten hätten, zumal seine Teilnahme an diversen Gemeindeaktivitäten eher niederschwelliger Natur sei. Der Beschwerdeführer entgegnete im Wesentlichen, da seine religiöse Gesinnung mit seinen Ausreisegründen in keinem Zusammenhang gestanden habe, habe er im Rahmen der Anhörung weder darauf aufmerksam gemacht noch seinen Ausweis der N._____ -Gemeinschaft gezeigt. Es wäre ihm ohne weiteres möglich

gewesen, allfällige Wissens- und persönliche Fragen zu seinem Glaubenswechsel zu beantworten. Seine Hinwendung zum Glauben der N._____ sei nicht - wie von der Vorinstanz behauptet - spät geschehen, sondern stelle das Resultat eines langwierigen Prozesses dar. Vor dem Hintergrund seiner zahlreichen Aktivitäten innerhalb der Glaubensgemeinschaft der N._____ und seiner Funktion als Mitglied des (Nennung Institution) in O._____ werde ersichtlich, dass er sich aus innerer Überzeugung der Glaubensgemeinschaft angeschlossen habe, sich intensiv mit seinem Glauben auseinandersetze und seine religiöse Überzeugung aktiv lebe. Zudem wäre er kaum in den (Nennung Institution) in O._____ gewählt worden, wäre die Glaubensgemeinschaft der Meinung gewesen, dass er sich ihr nicht aus einer tiefen inneren Überzeugung zugewandt habe. Vorliegend hegt auch das Gericht Zweifel, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund einer inneren Überzeugung vom Islam abgewandt und den N._____ zugewandt hat. Zwar gab er bereits kurz nach seiner Einreise in die Schweiz im Rahmen der BzP an, dass er vom Islam nicht so überzeugt und noch auf der Suche nach einer Religion sei, mit der er leben und mit deren Gott er in Kontakt kommen könne (vgl. act. A7, S. 3, Ziff. 1.13). Jedoch erstaunt in der Tat, dass er im Rahmen der Anhörung - zu deren Zeitpunkt er bereits einige Monate Mitglied der N._____ -Gemeinschaft war - mit keinem Wort seinen Glaubenswechsel kommunizierte, obwohl er wiederholt Gelegenheit dazu gehabt hätte und am Schluss der Anhörung nach weiteren, bislang nicht genannten Gründen, die gegen eine Rückkehr in den Iran sprechen würden, gefragt wurde (vgl. act. A39, F159). Dies ist auch deshalb erstaunlich, weil der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe im vorangegangenen Beschwerdeverfahren D-6464/2017 gestützt auf diesen Glaubenswechsel eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung für seine Person erblickte und dies im vorliegenden Verfahren weiterhin tut. Seine oben erwähnte Äusserung in der BzP lässt denn auch darauf schliessen, dass er sich mit dem Gedanken eines solchen Glaubenswechsels grundsätzlich beschäftigt haben und diese Frage denn auch eine nicht unwesentliche Bedeutung für ihn gehabt haben muss. Die angeführten Erklärungen für die unterlassene Nennung seines Glaubenswechsels sind indes als nicht stichhaltig zu erachten, zumal er auch in diesen keine persönlichen Angaben zu seinem inneren Konversionsprozess oder zu den Glaubensinhalten der N._____ oder auch dem Ablöseprozess vom Islam anführt. Mithin sind den Akten keinerlei Aussagen des Beschwerdeführers zu seinen Gründen, wie es zum Glaubenswechsel gekommen sei, und somit auch keine Darlegung seiner "inneren Überzeugung" zu entnehmen. Unbestrittenermassen liegen diverse externe Anhaltspunkte im Fall des Beschwerdeführers vor. So hat er diverse Unterlagen, namentlich (Nennung Beweismittel), welche teilweise in öffentlichkeitswirksamer Weise sein Bekenntnis zu dieser Glaubensgemeinschaft manifestieren, eingereicht und seit dem Jahr (...) an verschiedenen Veranstaltungen der N._____ teilgenommen (vgl. dazu auch E. 6.5.5 ff. nachfolgend). Wohl sind diese Anhaltspunkte im Gesamtkontext zusammen mit den Aussagen der asylsuchenden Person zu berücksichtigen, vermögen aber vorliegend alleine eine Konversion aufgrund einer "inneren Überzeugung" nicht glaubhaft zu machen. Insgesamt mangelt es nach Ansicht des Gerichts daher an der Glaubhaftigkeit seiner - nicht nur formellen - religiösen Zuwendung zum Glauben der N._____.

E. 6.5.5

Auch wenn im Fall des Beschwerdeführers lediglich auf eine formelle Zuwendung zur Glaubensgemeinschaft der N._____ zu erkennen ist, kommt das Gericht aufgrund der vom Beschwerdeführer auf (Nennung Nachrichten-Medium) - wo sein Name, seine Herkunft und sein Foto ersichtlich sind - gestellten Beiträgen zur Verfolgung der

N._____ im Iran und seiner in der Schweiz im öffentlichen Raum ausgeübten Aktivitäten für diese Religionsgemeinschaft zu folgendem Schluss: Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die iranischen Behörden vom religiös oppositionellen Verhalten des Beschwerdeführers Kenntnis erlangt haben und ihn identifizieren können. Gibt man seinen Namen, seinen letzten Wohnort und den Begriff (Nennung Nachrichten-Medium) auf (Nennung Suchmaschine) ein, erscheint der auch als Beschwerdebeilage Nr. 3 aufgeführte (Nennung Beweismittel) respektive sein (Nennung Nachrichten-Medium) als zweiter Treffer auf der ersten Seite der Ergebnisliste. Aufgrund seines deutlich erkennbaren Gesichts ist der Beschwerdeführer ohne Weiteres identifizierbar. Auch wenn auf seinem (Nennung Nachrichten-Medium)-Profil vergleichsweise wenige Kommentare enthalten sind, muss dieser Account bezüglich seines - wenn auch nur formellen - Glaubenswechsels und der Kritik am Islam bereits aufgefallen sein. So reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. Juni 2020 eine Drohnachricht, die er auf seinem Mobiltelefon erhalten habe und sich auf sein (Nennung Nachrichten-Medium)-Profil beziehe, ein. In dieser Nachricht äussert sich eine einzelne, dem Beschwerdeführer unbekannt Person in polemischer Weise zu der im (Nennung Nachrichten-Medium)-Profil vermerkten Haltung des Beschwerdeführers zu Diskriminierung und Belästigung von Menschen, insbesondere in religiöser Hinsicht, zum Religionswechsel des Beschwerdeführers und stellt eine allgemein gehaltene Drohung in den Raum "dass du und deine Familie früher oder später dafür bezahlt oder bestraft werden" (vgl. die mit Eingabe vom 8. Juni 2020 eingereichte Übersetzung der Drohnachricht). Angesichts dieses Inhalts ist nicht auszuschliessen, dass der Verfasser dieser Drohnachricht den auf (Nennung Nachrichten-Medium) mit Namen und Foto erkennbaren Beschwerdeführer gegenüber den iranischen Behörden denunzieren könnte oder dies bereits getan hat. Sodann ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer anlässlich des (Nennung Feier und Jahr) im Rahmen einer interreligiösen Feier auf einem öffentlichen Platz in O._____ als Mitorganisator eines Workshops aktiv und überdies auf einem dort angebrachten Stehplakat in Lebensgrösse mit Foto und Namen abgebildet sowie als Zugehöriger der N._____ gekennzeichnet wurde.

E. 6.5.6

Es ist demnach davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor seinem muslimischen familiären Hintergrund aus Sicht der iranischen Behörden als Anhänger der N._____, mithin als (...) wahrgenommen werden dürfte, da er sich vom islamischen Glauben abgekehrt zu haben scheint, und mit hoher Wahrscheinlichkeit als solcher identifiziert wurde oder befürchten muss, als solcher identifiziert zu werden. Angesichts (...) dürften die ihm bevorstehenden Repressalien flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten.

E. 6.6

Aufgrund der vorangehenden Erwägungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in den Iran flüchtlingsrechtlich relevante, ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu gewärtigen hätte; es ist ihm diesbezüglich eine begründete Furcht vor Verfolgung zuzusprechen. Ob die vorliegend festgestellten subjektiven Nachfluchtgründe missbräuchlich herbeigeführt wurden, ist im Sinne von Art. 3 AsylG unbeachtlich (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.; bestätigt in den Urteilen des BVGer E-3473/2017 vom 18. Februar 2020, E. 3.3; D-5898/2016 vom 12. Februar 2020, E. 6.1).

E. 7.1

Es liegen demnach im Fall des Beschwerdeführers subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG vor, weshalb ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Hingegen schliesst Art. 54 AsylG die Gewährung von Asyl aus. Demnach ist er als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 7.2

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG wird unter anderem die Ehegattin eines Flüchtlings ihrerseits als Flüchtling anerkannt und erhält in der Schweiz Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Der Prüfung eines solchen derivativen Anspruchs auf Anerkennung als Flüchtling gemäss Art. 51 AsylG hat die Prüfung der originären Flüchtlingseigenschaft, das heisst einer persönlichen Gefährdung nach Art. 3 AsylG, stets vorzugehen, sofern ein eigenes Asylgesuch der einzubeziehenden Person vorliegt (Art. 37 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311] und BVGE 2007/19). Wie in E. 5.3 vorstehend erwähnt, erfüllt die Beschwerdeführerin die originäre Flüchtlingseigenschaft nicht. Die Beschwerdeführerin ist demnach derivativ in die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers einzubeziehen und ebenfalls als Flüchtling vorläufig aufzunehmen.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde betreffend die Flüchtlingseigenschaft gutzuheissen, die Dispositivziffern 1, 4 und 5 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben und die Beschwerdeführenden sind als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 9.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind mit ihren Anträgen auf Asylgewährung unterlegen. Bezüglich der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Anordnung des Wegweisungsvollzugs respektive Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft (Ziffn. 3 und 4 der Rechtsbegehren) haben sie obsiegt. Praxisgemäss bedeutet dies ein Obsiegen zu zwei Dritteln. Entsprechend wären die Verfahrenskosten zu einem Drittel den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 250.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung vom 11. Oktober 2019 wurde jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist.

E. 9.2

Mit Verfügung vom 11. Oktober 2019 wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 110a Abs. 1 AsylG) und die rubrizierte Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin bestellt. Die Beschwerdeführenden sind zu Lasten der Vorinstanz im Umfang ihres Obsiegens - also zu zwei Dritteln - für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 ff. VGKE). Soweit die Beschwerdeführenden - zu einem Drittel - unterliegen, ist der unentgeltlichen Rechtsbeiständin ein Honorar zu Lasten der Gerichtskasse auszurichten, wobei diesbezüglich, wie in der Instruktionsverfügung vom 11. Oktober 2019 festgehalten, ein reduzierter Stundenansatz von Fr. 150.- anzuwenden ist. In der Kostennote vom 1. Oktober 2019 werden ein Aufwand von 11.5 Stunden und Auslagen von Fr. 20.- geltend

gemacht. Der ausgewiesene Aufwand erscheint vorliegend als angemessen. Der im Falle eines Obsiegens angeführte Stundenansatz von Fr. 200.- ist für die Bemessung der Parteienschädigung reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Auslagen sind zu zwei Dritteln zu Lasten des SEM beziehungsweise zu einem Drittel der Gerichtskasse zu verlegen. Demgegenüber ist in der Kostennote der für die Eingabe vom 1. April 2020 (Anfrage Verfahrensstand) sowie der Beweismitteleingaben vom 21. April 2020, 2. Juni 2020, 8. Juni 2020 und 20. August 2020 benötigte Aufwand nicht enthalten und daher von Amtes wegen auf zwei Stunden zu veranschlagen. Der Aufwand erhöht sich demnach auf insgesamt 13.5 Stunden und die Auslagen um gerundet Fr. 27.- auf insgesamt Fr. 47.-. Die Parteienschädigung ist gerundet demnach auf Fr. 1832.- festzusetzen, und das SEM ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag zu entrichten. Das Honorar für die unentgeltliche Rechtsbeiständin zu Lasten der Gerichtskasse ist demgegenüber auf Fr. 690.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.